

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat E23 - Eisenbahnrecht
Robert – Schumann – Platz 1
53175 Bonn

Deutscher
Forstwirtschaftsrat e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

T 030. 31 904 560
F 030. 31 904 564

info@dfwr.de
www.dfwr.de

Datum:
Berlin, den 12.11.2020

Aktenzeichen:
370.1

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich (EbRBG);

hier: Stellungnahme zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 24 und § 24 a

Ihre E-Mail vom 09.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die eingeräumte Möglichkeit, als Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) eine Stellungnahme zu vorgenanntem Gesetz abgeben zu können, danke ich Ihnen.

Ich begrüße die mit dem Gesetz klar erkennbare Zielstellung, Erfordernisse eines möglichst störungsfreien Bahnverkehrs mit den berechtigten Belangen der an die Schienenwege angrenzenden Waldbesitzer in Einklang zu bringen.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Gesetzentwurf deutlich von der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2019. In diesem Zusammenhang möchte ich beispielhaft die nunmehr vom Betreiber der Schienenwege übernommene Verantwortung für ein Monitoring der hier relevanten Waldflächen deutlich hervorheben.

Diese grundsätzliche Einschätzung vorangestellt, möchte ich zu dem § 24 a wie folgt Stellung nehmen:

1. § 24 a Abs. 2

Der vorgelegte Entwurf sieht eine Ankündigungsfrist für die Durchführung einer vor-Ort-Überprüfung von in Absatz 1 definierten Waldbeständen gegenüber dem Waldbesitzer von mindestens 14 Tagen vor.

Diese Frist erscheint mir sehr knapp bemessen zu sein; insoweit möchte ich vorschlagen, diese Ankündigungsfrist auf 1 Monat zu verlängern.

Davon unbenommen bleiben alle Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge, die selbstverständlich ein sofortiges Handeln erfordern.

2. § 24 a Abs. 4

Satz 2 sieht vor, dass die dem Betreiber der Schienenwege durch die Beseitigung von zu entnehmenden Bäumen entstandenen Kosten durch den Eigentümer oder Besitzer zu erstatten sind.

Fraglich ist, welche Kosten hierunter zu subsummieren sind. Gilt die Kostenerstattungspflicht ausschließlich für die unmittelbar mit der Entnahme von Bäumen verbundenen Kosten, oder

darüber hinaus gehend auch für mittelbare Kosten, verursacht etwa durch eine vorübergehende Streckensperrung, diesbezüglich notwendige Arbeiten an Oberleitungen o. ä. Hier sollte durch eine klarstellende Formulierung eine für den späteren Vollzug notwendige Klarheit dahingehend erreicht werden, dass vorliegend nur und ausschließlich die unmittelbar mit der Entnahme von Bäumen verbundenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Dazu könnte in Satz 2 vor das Wort „durch“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt werden.

3. § 24 a Abs.4

Satz 4 enthält Ausführungen zur Erhaltung der Verwertbarkeit der gefälltten Bäume.

Um aus der Verwertung der gefälltten Bäume nach Möglichkeit die Kosten der Entnahme finanzieren zu können, erschiene es mir sinnvoll und zweckmäßig, klarstellend die Worte „die Verwertbarkeit“ durch die Worte „die hochwertige Nutzbarkeit“ zu ersetzen.

4. Ergänzungsvorschlag zu § 24 a

Soweit hier bekannt, werden auf vertraglicher Grundlage verschiedentlich Regelungen zwischen dem Betreiber der Schienenwege und dem Grundeigentümer getroffen, die diesen von der Verkehrssicherungspflicht freistellt, wenn und soweit er die vom Betreiber der Schienenwege zur Entnahme bestimmten Bäume entnommen hat, oder von diesem hat entnehmen lassen.

Es erschiene mir insoweit angemessen, eine entsprechende Regelung als § 24 a Abs. 5 (neu) mit folgendem Wortlaut in das Gesetz aufzunehmen:

„Kommt der Grundeigentümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte den Anforderungen des Betreibers der Schienenwege nach oder lässt er diesen die notwendigen Arbeiten ausführen, erlischt seine Verkehrssicherungspflicht und besteht keine weitere Haftung mehr. Die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung des Betreibers der Schienenwege bleiben unberührt.“

Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden dementsprechend zu den Abs. 6 und 7.

Eine Unterstützung des vorgelegten Entwurfs verbinde ich mit der Berücksichtigung vorstehender Maßgaben.

Für Rückfragen und eine weitere Erörterung der vorstehenden Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



U. Hardt

Fachreferent